

Peter LANDAU, *Die Lex Thuringorum – Karls des Großen Gesetz für die Thüringer*, ZRG Germ. 118 (2001) S. 23–57, würdigt die nur schmal überlieferte, 802/3 aufgezeichnete lex als „eindrucksvolles Zeugnis für die Gesetzgebungskunst der Karolingerzeit“ (also nicht als Aufzeichnung althergebrachten ‚Gewohnheitsrechts‘) und sieht insbesondere in den die agnatische Linie betonenden Regelungen zum Erbrecht, aber auch in der innerhalb der *leges* einzigartigen Verfügungsfreiheit über Grundbesitz Niederschläge karolingischer Gesetzgebung. G. Sch.

Valeska KOAL, *Studien zur Nachwirkung der Kapitularien in den Kanonesammlungen des Frühmittelalters* (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 13) Frankfurt am Main u. a. 2001, Lang, 253 S., ISBN 3-631-37001-6, DEM 79. – Wer die mit der Analyse unedierter Kanonessammlungen verbundene Mühsal kennt, wird zumindest das Ausmaß an Arbeit zu würdigen wissen, das hinter dieser von Hubert Mordek betreuten und 1998 an der Universität Freiburg approbierten Diss. steht. Das „Frühmittelalter“ umfaßt hier den Zeitraum vom späten 9. bis zur Mitte des 11. Jh., wobei letzteres schon insoweit eine sinnvolle Grenze darstellt, als die Abneigung der gregorianisch geprägten Reformsammlungen gegen trans- bzw. (aus hiesiger Sicht) *cisalpines* Material hinlänglich bekannt ist. Da die Vf. die Kapitularienrezeption in diesbezüglich „weitgehend erforschte(n)“ Sammlungen aus ihrer Darstellung ausschließt (dazu gehören u. a. Regino, Burchard, die Vier-Bücher-Sammlung des Cod. Köln, Dombibl. 124 u. a. m.; diese Sammlungen werden aber in der tabellarischen Übersicht in Anhang I [S. 203–219] erfaßt), wird das Feld noch dorniger und das Resultat partiell frustrierender: Nicht ganz 2000 Kapitel umfaßt die *Collectio Anselmo dedicata* – und gerade mal zwei Stellen stammen aus Kapitularien, das Ergebnis liegt also im Promillebereich. Dies versucht die Vf. mit einer „stark von der römischen Tradition“ geprägten Grundtendenz des Werkes zu erklären (wie sie überhaupt immer bemüht ist, allgemeinere politik- bzw. geistesgeschichtliche Bezüge herzustellen). Nicht erfreulicher sieht es in der (unedierten) Neun-Bücher-Sammlung des Cod. Vat. lat. 1349 aus: mit c. 3 des *Capitulare pro lege habendum Wormatiense* (von 829) konnte nur eine einzige Stelle ausfindig gemacht werden. Auch den Vf. der 98-Kapitel-Sammlung des Cod. Wien ÖNB 2198, der *Collectio Sancti Emmerami* des Clm. 14628 oder Abbo von Fleury kann man nicht nachsagen, sie seien ausgesprochene Kapitularienfans gewesen, obwohl zumindest ersterer in der Materie nicht unbeschlagen war und ein Exemplar der *Admonitio generalis* sein eigen nannte. Gott sei Dank sieht es in der Fünf-Bücher-Sammlung (Bücher I–III hg. von M. Fornasari, die Kapitularientexte der Bücher IV und V sind im Anhang II S. 220–225 abgedruckt) und bei der *Collectio XII partium* wesentlich besser aus. Die Untersuchung dieser Sammlungen steht denn auch im Mittelpunkt des Buches: Die Rezeptionen werden hinsichtlich ihrer inhaltlichen Schwerpunkte (*Coll. in V libris*) und ihrer direkten Herkunft untersucht, was im einzelnen recht kompliziert ist, denn in der *Coll. XII partium* etwa kann ein Kapitularienkapitel über Regino von Prüm vermittelt aus Burchard genommen sein wie im direkten Rückgriff aus Ansegis oder den sonstigen in Clm. 3853 tradierten